



# Amtsblatt

## des Marktes Oberschwarzach

für die Marktgemeindeteile Breitbach, Düttingsfeld,  
Handthal, Kammerforst, Mutzenroth, Oberschwarzach,  
Schönaich, Siegendorf und Wiebelsberg

34. Jahrgang

Nachtrag zu Nr. 1

06.02.2021

### Die Kindertagesstätte Oberschwarzach informiert!

#### **An alle (werdende) Eltern mit Kindern!**

An alle Eltern, die im kommenden KiTajahr **vom 01.09.2021 bis 31.08.2022** einen Betreuungsplatz für ihr Kind in der KiTa Oberschwarzach wünschen:

Im Februar findet die Datenerfassung der neuen Kinder für das KiTajahr 2021-2022 statt. Auch wenn Sie beabsichtigen, ihr Kind erst im Laufe des Jahres (z. B. erst im Januar oder Mai 2022 in die KiTa zu bringen, ist schon jetzt eine Anmeldung erforderlich.

- Aufgenommen werden alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis einschließlich 4. Grundschulklasse (Schulkindbetreuung)
- Auch wenn Ihr Kind noch nicht geboren ist, und Sie einen Betreuungsplatz im kommenden KiTajahr benötigen, können/sollten Sie sich jetzt schon vormerken lassen.
- Die Kinder werden in 4 Gruppen betreut: In der Bambino- und Zwergengruppe bis zum 3. Lebensjahr, in der Gelben und der Grünen Gruppe ab 3 Jahre, einschließlich Schulkindalter.
- Schulkindbetreuung wird auch vor Unterrichtsbeginn am Morgen angeboten.

Wenn Sie für Ihr Kind einen Betreuungsplatz wünschen, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit Angabe Ihrer Telefonnummer. Sie erhalten dann von der KiTa einen Rückruf mit Terminvereinbarung zur Datenerfassung.

**Bitte den Impfpass und das Vorsorgeheft zur Datenerfassung mitbringen.**

Tel: 09382-6936

Email: [kindergarten@oberschwarzach.de](mailto:kindergarten@oberschwarzach.de)

Mit freundlichen Grüßen

Heidrun Hertrich, Leiterin

### Versorgung mit FFP2-Masken für Bedürftige in Vorbereitung

Wie bereits im Amtsblatt Nr. 1/2021 veröffentlicht, organisiert das Landratsamt Schweinfurt, dass u. a. bedürftige Bürgerinnen und Bürger ab dem Alter von 15 Jahren kostenlose FFP2-Masken erhalten. Auch pflegenden Angehörigen können FFP2-Schutzmasken zur Verfügung gestellt werden. Diese Masken sind bereits im Rathaus in Oberschwarzach angekommen und können dort vorzugsweise zu den Amtsstunden (Montags von 8:00 - 9:00 Uhr und Donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr) abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Herausgabe nur unter Vorlage des Schreibens der Pflegekasse, mit Feststellung des Pflegerades der bzw. des Pflegebedürftigen, als Nachweis der Bezugsberechtigung und vorheriger Anmeldung bzw. Vereinbarung unter Tel. 09382/31380, Handy 0172/7577951, oder per E-Mail: [info@oberschwarzach.de](mailto:info@oberschwarzach.de) möglich ist.

Auch die örtlichen Marktgemeinderäte/innen sind gerne bereit, selbstverständlich vertraulich, die FFP2-Schutzmasken unter Einhaltung der Hygienebestimmungen und Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie persönlich vorbeizubringen.

### Befreiung vom Elternbeitrag

#### **Beitragsersatz für die Monate Januar 2021 und Februar 2021**

Liebe Eltern,

die Bayerische Staatsregierung hat am 26. Januar 2021 entschieden, Eltern, wie auch schon in den Monaten April, Mai und Juni 2020, pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten. Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021, für die Monate Januar 2021 und Februar 2021. Die Bayerische Staatsregierung und die Kommunalen Spitzenverbände in Bayern haben vereinbart, dass der Freistaat 70 Prozent der Kosten des Beitragsersatzes trägt und die Kommunen sich mit 30 Prozent beteiligen. Der Freistaat leistet seinen Anteil unabhängig von einer kommunalen Beteiligung im Einzelfall. Der Beitragsersatz ist ein Angebot an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen.

Diese können den Beitragsersatz in Anspruch nehmen (und dürfen dann keine Elternbeiträge verlangen), müssen dies aber nicht. Das bedeutet, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können sich auch dafür entscheiden, die Elternbeiträge weiter von Ihnen zu verlangen. Ob und in welchem Umfang Elternbeiträge trotz der Schließungen geschuldet sind, richtet sich nach Ihrem Betreuungsvertrag bzw. der kommunalen Satzung.

Sie können unter folgenden Voraussetzungen vom Beitragsersatz profitieren bzw. sind vom Elternbeitrag befreit:

- Ihre Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle wird nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert und hat sich dafür entschieden, am Angebot Beitragsersatz teilzunehmen und
- Ihr Kind hat die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im betreffenden Monat an nicht mehr als fünf Tagen besucht.

#### Beispiel:

Ihr Kind besucht die Kindertageseinrichtung im Januar 2021 insgesamt an sieben Tagen und im Februar 2021 an insgesamt fünf Tagen. Für den Monat Januar 2021 kann kein Beitragsersatz geleistet werden, da die Bagatellgrenze von fünf Tagen überschritten wurde. Für den Monat Februar 2021 hingegen kann der Beitragsersatz erfolgen.

Sollten die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach dem 14. Februar 2021 wieder öffnen, so können Sie dennoch auch im Februar vom Beitragsersatz profitieren, wenn Sie Ihr Kind im Februar 2021 freiwillig an nicht mehr als fünf Tagen in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle bringen. Sie müssen im Hinblick auf den Beitragsersatz nichts weiter tun. Ihre Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle wird, sofern sie am Beitragsersatz teilnimmt, die Elternbeiträge entweder nicht erheben oder Ihnen zurückerstatten. Hierfür werden wir noch eine Frist bestimmen. Der Elternbeitrag umfasst übrigens alle Kosten, die Sie als Eltern für die Betreuung Ihres Kindes an den Träger leisten müssen, unabhängig davon, ob sie als Elternbeitrag oder anders bezeichnet werden. Davon umfasst sind insbesondere auch die Aufwendungen für das Mittagessen.

## Fotowettbewerb im Landkreis Schweinfurt

Noch bis zum 28. Februar 2021: Fotos einsenden und gewinnen.

**Landkreis Schweinfurt.** Wer ist beste Hobbyfotografin bzw. der beste Hobbyfotograf? Beim Fotowettbewerb des Landratsamtes Schweinfurt kann jede und jeder noch bis zum 28. Februar 2021 das eigene Können in zwei Kategorien unter Beweis stellen. Sowohl Laien als auch ambitionierte Hobbyfotografen sind eingeladen, ihren Blick auf den Landkreis einzusenden, entweder über die allgemeine Kategorie "Mein Landkreis Schweinfurt", oder über die Sonderkategorie "Handwerk - Tradition & Innovation".

Landrat Florian Töpfer freut sich, Aktionen, wie den Fotowettbewerb, durchführen zu können, welcher ohne Probleme in Einklang mit den geltenden Hygienebestimmungen und Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie gebracht werden kann. "Wir möchten Anlässe bieten, in dieser Zeit geringer persönlicher Kontakte, den Blick auf die eigene Region, ihre Stärken, Charaktereigenschaften und Eigenheiten zu legen", sagt Landrat Töpfer.

Sowohl Schnappschüsse aus den Wintermonaten, als auch aus länger zurückliegenden Zeiten können eingereicht werden. Mitmachen kann, wer im Landkreis Schweinfurt wohnt und mit seinem Foto ein Motiv aus dem Landkreis Schweinfurt zeigt, oder offensichtlich einen Bezug zum Landkreis Schweinfurt herstellt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen Fotografie nicht als Haupt- oder Nebenberuf ausüben. **Einsendeschluss ist der 28. Februar 2021.**

Eine Teilnahme ist online unter [www.fotowettbewerb.landkreis-schweinfurt.de](http://www.fotowettbewerb.landkreis-schweinfurt.de) möglich. Es können bis zu drei Fotos pro Kategorie eingereicht werden. Alternativ können Fotos per Post direkt an das Landratsamt Schweinfurt eingesandt werden (bis 20x30 cm). Der ausgefüllte Teilnahmebogen muss hier für jedes Foto beigefügt sein.

Sachpreise im Gesamtwert von 1.000 Euro warten auf die Teilnehmenden. Die Auswahl der Gewinnerinnen und Gewinner erfolgt durch den Kulturbeirat des Landkreises Schweinfurt, zusätzlich gibt es für jede Kategorie einen Publikumspreis. Dessen Abstimmung findet nach Einsendeschluss der Fotos online statt. Abstimmen kann jede und jeder Interessierte einmal pro Kategorie vom 6. bis 21. März 2021. Weitere Informationen zum Fotowettbewerb unter [www.fotowettbewerb.landkreis-schweinfurt.de](http://www.fotowettbewerb.landkreis-schweinfurt.de).

Herausgeber: **Markt Oberschwarzach**,  
verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

1. Bürgermeister Manfred Schötz  
Markt Oberschwarzach  
Handthaler Str. 9  
97516 Oberschwarzach

Telefon: 09382 - 31380  
FAX: 09382 - 314441  
Mobil: 0172 - 7577951  
E-Mail: [info@oberschwarzach.de](mailto:info@oberschwarzach.de)  
Internet: [www.oberschwarzach.de](http://www.oberschwarzach.de)

## Hundsteuer für das Jahr 2021

Die Hundehalter der Marktgemeinde Oberschwarzach, einschließlich Marktgemeindeteile Breitbach, Düttingsfeld, Handthal, Kammerforst, Mutzenroth, Schönaich, Siegendorf und Wiebelsberg, sind nach Maßgabe der Hundesteuersatzung der Marktgemeinde Oberschwarzach vom 13.04.2006, zur Entrichtung der gemeindlichen Jahresaufwandsteuer verpflichtet.

Steuerpflichtig ist, wer einen Hund, der über vier Monate alt ist, im Laufe des Rechnungsjahres mehr als drei Monate besitzt.

Die Steuer beträgt für jeden Hund 25,00 EUR  
soweit Ermäßigungstatbestände vorliegen 12,50 EUR

Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres 2021 oder während des Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen.

Wer einen über vier Monate alten, noch nicht gemeldeten Hund besitzt, muss ihn unverzüglich bei der Steuerstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Zimmer 7 anmelden.

Auskunft erteilt die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Frau Simon (Tel.: 09382 / 607-27).  
Alle Veränderungen sind der Steuerstelle unverzüglich anzuzeigen.

### Zum 01. April 2021 wird die Hundesteuer für bereits gemeldete Hunde fällig.

Für das Jahr 2021 ergeht kein neuer Bescheid, soweit keine Änderungen in den Besteuerungsmerkmalen eingetreten sind.

Sofern Steuerpflichtige eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird die Hundesteuer zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Alle Zahlungspflichtigen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden hiermit aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass der vorgegebene Zahlungstermin eingehalten wird, um unnötige Mahnungen zu vermeiden. Die Hundesteuer ist in diesem Fall entweder auf das

Konto 102 731, BLZ 793 501 01  
bei der Sparkasse Schweinfurt  
(IBAN DE86793501010000102731)  
oder auf das  
Konto 7773, BLZ 793 620 81  
bei der VR-Bank Gerolzhofen eG  
(IBAN DE1779362081000007773)

zu überweisen.

Im Falle der Nichtbezahlung unterliegt die Steuer der normalen Beitreibung.

MARKT OBERSCHWARZACH  
gez. Schötz, 1. Bürgermeister